

79. Bestimmung des Streitwertes, wenn eine Klage dahin gerichtet ist, einen zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag für nichtig zu erklären.¹

Z.P.D. §§ 3, 6.

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. September 1907 i. S. M. u. Gen. (Bekl.)
w. S. (KL). Rep. II. 159/07.

I. Landgericht Würzburg.

II. Oberlandesgericht Bamberg.

Aus den Gründen:

„Die Revision, deren Zulässigkeit gemäß den Bestimmungen der §§ 546, 547 Z.P.D. durch einen den Betrag von 2500 M über-

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 40 S. 407, Bd. 52 S. 429; Jurist. Wochenchr. 1891 S. 305 Nr. 2, 1894 S. 572 Nr. 1, 1898 S. 197 Nr. 1, 1899 S. 27 Nr. 2, 1900 S. 746 Nr. 2, 1903 S. 3 Nr. 1, 1904 S. 64 Nr. 26.

steigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt ist, konnte für statthaft nicht erachtet werden (§ 554a Z.P.O.). Mit der Widerklage haben die Beklagten Nichtigkeitsklärung des von den Parteien am 27. April 1903 geschlossenen Vertrages beantragt. Dieses Begehren der Beklagten und Widerkläger, daß der Vertrag für nichtig erklärt werde, ist der Gegenstand des Streites auf die Widerklage. Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreites sind danach nicht diejenigen Rechte und Forderungen, die den Beklagten und Widerklägern bei einer Nichtigkeit des Vertrages zustehen; nicht diejenigen Rechte und Forderungen, die sie, die Nichtigkeit des Vertrages vorausgesetzt, geltend machen könnten, aber gegenwärtig — sei es ganz, sei es zum Teil, was in ihrem Belieben stehen würde — noch nicht geltend gemacht haben. Demgemäß ist insbesondere nicht Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreites der Besitz des dem Kläger von den Beklagten auf Grund des Vertrages bereits übergebenen Grundstückes, und es ist deshalb hier, wo es sich auch nicht um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines zahlen-(summen-)mäßig irgendwie feststehenden, unmittelbar zu realisierenden Leistungsanspruches, sondern lediglich um den Ausspruch der Nichtigkeit eines Vertrages handelt,

vgl. Entsch. des R.O.'s in Zivils. Bd. 57 S. 413, nicht § 6 Z.P.O. anwendbar, wonach, wenn der Besitz einer Sache den Gegenstand des Streites bildet, der Streitwert nach dem Werte der Sache bestimmt wird. Anwendbar ist hier vielmehr für die Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes die allgemeine Regel des § 3 Z.P.O., nach der der Wert von dem Gericht nach freiem Ermessen und demgemäß nach dem Interesse zu bestimmen ist, das der auf die Nichtigkeitsklärung klagende Teil an der Nichtigkeit des Vertrages hat. Bei dieser Bestimmung kann aber, wie sich aus den obigen Darlegungen ergibt, und das Reichsgericht auch schon wiederholt ausgesprochen hat, nicht einseitig der Wert der einen Seite nach dem Kaufvertrage obliegenden Leistungen oder der Wert der bei Nichtigkeit des Vertrages von der einen Seite zurückzugewährenden (bereits erfolgten) Leistungen von ohne weiteres maßgebender und rechtlich ausschlaggebender Bedeutung sein; maßgebend ist vielmehr derjenige Wert, den die von dem klagenden Teile be-

gehrt Beseitigung des ganzen Vertrages für ihn hat." ... (Folgen Darlegungen, daß danach ein den Betrag von 2500 *M* übersteigender Wert des Beschwerdegegenstandes nicht vorliegt.)